



Satzung
des Vereins
Freunde, Förderer und Ehemalige
des
Hohenstaufen-Gymnasiums Bad Wimpfen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde, Förderer und Ehemalige des Hohenstaufen-Gymnasiums Bad Wimpfen e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wimpfen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung von Schüler/-innen durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Hohenstaufen Gymnasiums, dessen Träger die Stadt Bad Wimpfen ist.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Diese Mittel werden eingesetzt für
 - a) Vorträge und gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen
 - b) die Ergänzung der Unterrichts- und Bildungsmittel, soweit dazu der Schuletat nicht oder nur unzureichend ausreicht
 - c) die Unterstützung bedürftiger Schüler, soweit der Schuletat hierzu nicht ausreicht.
 - d) die Pflege des Zusammenhalts zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinde und auch zu den ehemaligen Schülerinnen und Schülern.
3. Die Vereinsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. In bestimmten Fällen kann der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Kassenverwalter und Schriftführer) einstimmig eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Eine Erklärung zur Aufwandsentschädigung des Begünstigten ist einzuholen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist religiös und politisch ungebunden.



§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist ein Förderverein i.S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule freundschaftlich verbunden fühlt. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn es innerhalb von vier Wochen nach seiner schriftlichen Beitrittserklärung keinen gegenteiligen Bescheid erhält. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt b) durch Tod c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder unehrenhaftes und vereinschädliches Verhalten.
Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung beim Ausschuss einlegen, der dann endgültig entscheidet.
6. Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Voll geschäftsfähige Mitglieder sind berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, wobei Schüler/-innen vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig wird.



§ 6 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Das Gleiche gilt auch für Sachspenden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

Jede Tätigkeit von Vereinsmitgliedern für den Verein ist ehrenamtlich; eine Vergütung oder Entschädigung wird nicht gezahlt. Jedoch ist ein Ersatz von Auslagen gegen Nachweis möglich.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar jeweils im Wechsel, d.h. in einem Jahr der/die 1. Vorsitzende, im nächsten Jahr der/die 2. Vorsitzende. Bei der ersten Wahl wird der/die 2. Vorsitzende nur für ein Jahr gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins; er vertritt ihn nach außen. Er darf Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, für Mitgliedsbeiträge und Spenden eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) Vorstand
 - b) Schriftführer/in
 - c) Kassier/in
2. 4 - 15 Beisitzern/innen.
3. Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



4. Der Kassier hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassen- und ein Rechnungsbericht vorzulegen, der zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen ist.
5. Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der jeweilige Schulleiter des Gymnasiums sowie der/die Elternbeiratsvorsitzende können vom Ausschuss zu den Sitzungen zugezogen werden. Sie besitzen dann nur eine beratende, keine beschließende Stimme.
7. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser obliegt vor allem die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entlastung von Vorstand und Ausschuss
 - c) Wahl des Vorstands und der Ausschuss-Mitglieder
 - d) Festsetzung des Beitrags
2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder es verlangen.
4. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Heilbronner Stimme und deren relevanten, regionalen Ausgaben sowie in den Mitteilungsblättern der Stadt Bad Wimpfen und Bad Rappenau.
5. Dies sollte mindestens eine Woche vor dem Zusammentreten geschehen. Anträge für die Tagesordnung sollen dem Vorstand möglichst drei Tage vorher schriftlich zugeleitet werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins geleitet. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Zuruf oder geheim. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die zum Jahresabschluss die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen haben. Der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten.

**§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Wimpfen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Ausbildung am Hohenstaufen Gymnasium zu verwenden hat.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur auf der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Satzungsänderungen werden im Wortlaut rechtzeitig vor der Sitzung bekannt gegeben, in der sie behandelt werden sollen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, einen rechtzeitig schriftlich eingereichten Änderungsantrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und darüber abstimmen zu lassen. Mündlich vorgebrachte Änderungsanträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.

Von der 50. Mitgliederversammlung, am 17.04.2018, genehmigte Fassung.